



Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht, -
sicherheit und -qualität)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75340/0015-II/B/13/2011
Datum: 10.03.2011

E-Mail:

Biologische Produktion; Vorgangsweise bei fehlenden Ausnahmegenehmigungen gemäß Art. 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008; Runderlass

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt mit, dass Betriebe, die der Kontrollstelle 2011 keine einschlägige Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Art. 95 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹ vorweisen können, nicht rückwirkend ab 1.1.2011 von der biologischen Vermarktung der betroffenen Tiere oder tierischen Erzeugnisse auszuschließen sind.

Die Kontrollstelle hat bis spätestens 31.10.2011 die Situation auf den Betrieben zu erfassen. Liegt im Zeitpunkt der Kontrolle der verordnungskonforme Zustand nicht vor, zum einen weil keine Ausnahmegenehmigung vorliegt und zum anderen weil die Tierhaltung nicht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007² einschließlich ihrer Durchführungsverordnungen entspricht, muss der Unternehmer die Haltungsanforderungen längstens innerhalb von sechs Monaten ab dem Kontrollzeitpunkt anpassen.

Die Kontrollstelle hat zusätzliche kostenpflichtige Kontrollen, anlässlich derer der Fortschritt der Anpassung geprüft wird, sowohl 2011 als auch 2012, sofern der

¹ mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2009 S. 20 (Verordnung (EG) Nr. 1254/2008) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 271/2010, ABl. Nr. L 84 vom 31.3.2010 S. 19

² über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 samt Änderungs- und Durchführungsvorschriften, ABl. Nr. L 189 vom 20.7.2007 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 967/2008, ABl. Nr. L 264 vom 3.10.2008 S. 1


verordnungskonforme Zustand im Laufe des Jahres 2011 nicht nachweislich hergestellt wurde, durchzuführen.

Wurde der verordnungskonforme Zustand innerhalb des sechsmonatigen Verlängerungszeitraums nicht hergestellt, ist bei Rindern die betroffene Tierkategorie oder sonst die Tierart aus der biologischen Produktion auszuschließen. Eine Nachfristsetzung zur Anpassung ist nicht mehr zu gewähren.

Die Kontrollstellen mögen die Anzahl der betroffenen Unternehmer im Laufe der Kontrollsaison 2011 sowie die Anzahl der aus der biologischen Produktion (teil)ausgeschlossen Unternehmer erheben und diese bis Ende April 2012 an das Bundesministerium für Gesundheit übermitteln.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Signaturwert	ZYvp91IVG2ApEgS1L7a+3uT12d1IcfDnzUEMPfR9T80/M4c+xGi+WaggOKRrpNVbZ Tr9P/r0tkFbFHzZCYfSOB4Ldo9qMfSs3gHtM331RNniqyr5+Pa+mWb70MDn0YnVt N2RPncy4Oedv4PF3ldSraxY9Uo4q3QoVAAJMsD/PM=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-03-10T18:44:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	